



Abnahmevertrag

für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen
bis 50 kWpeak (Überschusseinspeisung)

VERBUND-Abnahme-
Float 09/24

Verbund

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und senden, faxen oder mailen Sie es an VERBUND.

Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner:in elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage bis 50 kWpeak zur Lieferung an die VERBUND Energy4Customers GmbH (im Folgenden „VERBUND“), Erdberger Lände 26A, 1030 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anbei an. Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesem Formular oder den AGB sind unbeachtlich und ungültig. Vertragspartner ist VERBUND. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand dieses Abnahmevertrages ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen VERBUND-Stromlieferungsvertrages mit der VERBUND Energy4Customers GmbH.

Kund:innen-Name und Anlagenadresse

Herr Frau Divers

Titel		Vorname bzw. Ansprechpartner:in			Nachname bzw. Firma			Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		
Straße		Hausnr.		Stiege	Stock	Tür	PLZ	Ort		
E-Mail					Telefon (tagsüber erreichbar)					

Rechnungsadresse

bestehende VERBUND-Rechnungsadresse	3	A T U
Anlagenadresse	VERBUND-Stromliefervertrag / Kund:innen-Nummer	UID-Nummer (nur für umsatzsteuerpflichtige Partner:in)

Daten der Photovoltaikanlage

Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters - max. 50 kWpeak)		Geplante Einspeisung in kWh in das öffentliche Netz in den nächsten 12 Monaten	
Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Bisheriger Stromabnehmer	Netzbetreiber	
A T 0 0			
Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)			

Bankdaten

Name Kontoinhaber:in	IBAN
----------------------	------

Abnahmetarif für Photovoltaikanlagen

VERBUND-Abnahme-Float 09/24

Der Abnahmetarif unterliegt einer monatlichen automatischen Preisanpassung unter Anwendung einer vereinbarten Berechnungsformel (Float-Tarif). Diese Berechnungsformel, der monatliche Abnahmepreis sowie weitere Produktdetails finden Sie im dazugehörigen Produkt- & Informationsblatt Abnahme-Float auf der nächsten Seite. Weiterführende Informationen zu diesem Float-Abnahmetarif finden Sie unter verbund.at/abnahme-float-924.

Sofern von dem:der Partner:in keine UID-Nr. angegeben wird, erklärt der:die Partner:in mit der Stellung des Vertragsangebotes, dass die Photovoltaikanlage vorrangig aus privaten Motiven („Selbstversorgung“) und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die Abgabe der elektrischen Energie an VERBUND ist in diesem Fall umsatzsteuerlich nicht steuerbar. Der:Die Partner:in hat allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Zustimmungserklärung

Ja, ich möchte mich für den Newsletter anmelden und gebe meine Zustimmung für eine Kontaktaufnahme per Telefon.

Ich stimme zu, Informationen über die Produkte und Dienstleistungen von VERBUND, über Produktneheiten, die VERBUND in Zusammenarbeit mit Partner:innen entwickelt, sowie über die Aktivitäten von VERBUND per E-Mail und Telefon zu erhalten. Ich kann diese Zustimmung jederzeit durch Anklicken des Abmelde-Links in jedem E-Mail bzw. per E-Mail an service@verbund.at widerrufen.

Ja, ich möchte individuelle Angebote erhalten.

Ich stimme zu, dass VERBUND meine Daten (Name, Titel, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse), die im Rahmen des Vertrages zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet und erhobenen Daten (Produkte, Zahlungsart, Kund:innen-Nr., Verbrauch) sowie meine Reaktionsdaten auf Marketingmaßnahmen von VERBUND verarbeiten darf. Weiters erlaube ich VERBUND diese Daten mit zugekauften und aggregierten Daten anzureichern und mit statistischen Methoden zu Zwecken der Kund:innen-Segmentierung und der Erstellung von Kund:innen-Profilen auszuwerten, dies zu dem Zweck der Zusendung persönlich angepasster Angebote und Informationen für Produkte und Dienstleistungen von VERBUND an bestimmte Kund:innen-Gruppen. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden sich in der Datenschutzinformation von VERBUND unter verbund.com/datenschutz. Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung jederzeit schriftlich, per E-Mail an service@verbund.at oder telefonisch gegenüber VERBUND widerrufen kann.

Abwicklung der Netznutzung und Vollmacht

VERBUND wird im Rahmen der Vertragsabwicklung grundsätzlich die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des:der Partner:in abwickeln. Der:Die Partner:in erteilt daher durch Unterfertigung dieses Angebotes von VERBUND die Vollmacht, ihn:sie gegenüber Dritten (zB Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von VERBUND in der Herkunftsnachweisdatenbank) nach Maßgabe dieses Abnahmevertrages an VERBUND zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vornahme sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung des Wechselprozesses, der Kommunikation und Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Kündigung oder den Abschluss von Verträgen, die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber, die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und für umsatzsteuerliche Zwecke - abweichend von zivilrechtlichen Verhältnissen - den Abschluss des Vorleistungsmodells gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. g. F. oder vergleichbarer Abwicklungsarten. Der:Die Partner:in nimmt zur Kenntnis, dass er:sie aber weiterhin Schuldner:in des Netzbetreibers bleibt und unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden kann. Im Falle einer Abwicklung verrechnet VERBUND dem:der Partner:in die ihm:ihr jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrages des:der Kund:in an den Netzbetreiber weiter. Die Anwendung des Vorleistungsmodells kann von VERBUND mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der:die Kund:in in Zahlungsverzug gerät.

Daten und Zustellung

Der:Die Partner:in hat Änderungen seiner:ihrer (E-Mail-)Adresse, Bankdaten oder anderer für die Vertragsabwicklung erhobener Daten (zB Bekanntgabe der UID-Nummer, sofern eine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den:die Partner:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kund:innen-Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder E-Mail-Adresse), erfolgen.

Das Produkt- & Informationsblatt Abnahme-Float, die AGB und die Rücktrittsbelehrung anbei sind Vertragsbestandteil. Mit deren Inhalt bin ich einverstanden. Die Dokumente sind auch unter verbund.at/downloads abrufbar. Mit meinem Angebot habe ich auch den Inhalt der Datenschutzinformation unter verbund.com/datenschutz zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum



Unterschrift (Anschlussinhaber:in bzw. bevollmächtigte:r Vertreter:in)

Stand: Juli 2025

Monatliche automatische Preisanpassung:

Der Abnahmetarif für dieses Produkt ist nach einer festgelegten Formel an den Referenzmarktwert gekoppelt, der jeweils am Anfang des Folgemonats von der Energie-Control Austria (E-Control) bekanntgegeben wird. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen durch die VERBUND Energy4Customers GmbH (AGB) wird der Abnahmetarif daher jeweils zu Beginn des Folgemonats im Nachhinein unter Anwendung der unten angeführten Formel (kaufmännisch gerundet auf 4 Kommastellen) angepasst. Diese Preisanpassung wird ausdrücklich vereinbart und berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Vertragskündigung. Die monatlichen Verbrauchsabgrenzungen werden auf Basis der von Ihrem Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten berücksichtigt. Sollte Ihr Netzbetreiber uns die monatlichen Verbrauchsdaten übermitteln, so wird der tatsächliche Monatsverbrauch mit dem Monatspreis verrechnet. Anderenfalls erfolgen die monatlichen Verbrauchsabgrenzungen nach dem bei Ihnen aktuell hinterlegten Lastprofil.

Berechnungsformel Abnahmetarif:

$$P_M = \text{Referenzmarktwert} \times \text{Abschlagsfaktor} - \text{Abschlag}$$

Falls das Ergebnis der Berechnung von P_M negativ ist, so wird der Wert P_M auf 0 Cent / kWh gesetzt.

- P_M

Abnahmetarif (netto) im Monat der Abnahme in Cent / kWh.
- Referenzmarktwert

Referenzmarktwert für Photovoltaik-Strom gemäß § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).
Er entspricht einem Preismittelwert, welcher auf Basis der jeweiligen stündlichen Erzeugungsmenge gewichtet wird. Als Preisreferenz werden hierfür die Stundenpreise der Day-Ahead-Marktkopplung der österreichischen Gebotszone herangezogen. Die gesamte durch Photovoltaik erzeugte Strommenge basiert auf den Daten der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-Strom“).
- Abschlagsfaktor

Dieser beträgt 0,85 und unterliegt keiner automatischen Anpassung.
- Abschlag

Dieser beträgt 0,54 Cent / kWh und unterliegt keiner automatischen Anpassung.

Servicepauschale	Mindestvertragslaufzeit
Keine	Keine

Beispielrechnung Stromabnahme für das Kalenderjahr 2024:

Grundlage dieser Berechnung bildet eine Photovoltaik-Anlage auf einem Einfamilienhaus mit 5 kWp Leistung und einer Gesamtproduktion von 5.000 kWh. Angenommen wird ein Eigenverbrauch von 35 %, die angenommene Stromabnahme beträgt daher 3.250 kWh / Jahr. Der Zeitraum, in welchem der Beispielhaushalt Strom eingespeist hat, erstreckt sich über ein volles Kalenderjahr, vom 1.1.2024 bis einschließlich 31.12.2024.

	Jän. 24	Feb. 24	Mär. 24	Apr. 24	Mai 24	Jun. 24	Jul. 24	Aug. 24	Sep. 24	Okt. 24	Nov. 24	Dez. 24	Summe jährlich
Abnahme / Monat in kWh	123,94	115,94	186,67	291,02	370,33	413,86	427,65	427,65	348,34	300,72	119,94	123,94	3.250,00
Abnahmetarif (Cent / kWh exkl. USt.)	6,2855	4,7130	3,3870	2,1120	2,2990	3,0640	3,0895	4,3475	4,441	4,7215	9,7280	10,782	-
Servicepauschale (Euro / Monat inkl. USt.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Vergütung Abnahme (Euro / Monat inkl. USt.)	7,79	5,46	6,32	6,15	8,51	12,68	13,21	18,59	15,47	14,20	11,67	13,36	133,42

Die Vergütung der Abnahme für das Jahr 2024 (exkl. Netzkosten, Steuern und Abgaben) beläuft sich für die Beispielanlage auf 133,42 Euro inkl. USt. Bitte beachten Sie, dass diese Vergütung mit einem Durchschnittsabnahme und den auf Basis der oben angeführten Berechnungsformel ermittelten Abnahmetarifen des Jahres 2024 berechnet wurden und daher für die Zukunft nur eine Orientierungshilfe darstellen können.

Weiterführende Informationen und alle Daten für die oben angeführte Berechnungsformel finden Sie als Download unter: verbund.at/abnahme-float-924

Hinweis auf Chancen und Risiken:

Float-Tarife sind nicht zwingend attraktiver als Fixpreistarife. Wie Sie an der oben dargestellten Beispielrechnung erkennen können, kann es aufgrund der Kopplung der Berechnung des Abnahmetarifes an den Referenzmarktwert zu größeren Schwankungen zwischen den einzelnen Monatspreisen kommen. Die Entwicklung des Referenzmarktes wird nach Maßgabe der Berechnungsformel direkt (in monatlichen Intervallen) an Sie weitergegeben. Das betrifft sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen. Ist der Referenzmarkt hoch, fällt auch Ihre Abnahmevergütung im nächsten Monat höher aus. Sinkt der Referenzmarktwert beispielsweise im darauffolgenden Monat wieder, fällt auch Ihr Abnahmetarif im darauffolgenden Liefermonat.

Bitte beachten Sie, dass sich der aktuelle Monatspreis aus dem Referenzmarktwert des jeweiligen Monats errechnet und daher erst im Nachhinein bekanntgegeben wird. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe kann monatlich variieren, was dazu führen kann, dass der Abnahmetarif auch erst Mitte des folgenden Monats bekanntgegeben wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Photovoltaik (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen des/der Partner:in durch die VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A, 1030 Wien („VERBUND“). Stand: Juli 2025.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des/der Partner:in bis maximal 50 kW Peak durch VERBUND (Voraussetzung ist ein Anlagenstandort in Österreich). Der/Die Partner:in verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmetarifs.

1.2. Für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund.at/downloads abrufbar.

1.3. Der/Die Partner:in ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen alleine verantwortlich. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Abnahmevertrages. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“), abrufbar unter www.e-control.at, verpflichtet. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem/der Partner:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Abnahme von elektrischer Energie durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. Voraussetzung für die Annahme durch VERBUND ist die Übermittlung einer Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage gemäß Punkt 4.2 gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Photovoltaikanlage des/der Partner:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Der Punkt 1 (Vertragsgegenstand), der maßgeblich die Leistungen von VERBUND bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5 zulässig.

3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem/der Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem/der Partner:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der/Die Partner:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des/der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der/Die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Partner:in schriftlich mitteilen, dass er/sie die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an den/Die Partner:in folgenden Monatsletzten. Der/Die Partner:in wird auf die Bedeutung seines/ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der/Die Partner:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Abnahmevertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Herkunftsnachweise

4.1. Damit die Herkunftsnachweise durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden können, erteilt der/Die Partner:in VERBUND die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst auch die Registrierung und Benützung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an VERBUND übergeben werden.

4.2. Der/Die Partner:in ist verpflichtet, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot, eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an VERBUND zu übermitteln. Für den Fall, dass der/Die Partner:in in dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist VERBUND berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

5. Preise, Wertsicherung der Servicepauschale, Preisänderungen

5.1. Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweils vereinbarten Abnahmetarif vergütet und eine etwaige vereinbarte Servicepauschale verrechnet. Zusätzlich erhält VERBUND die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der/Die Partner:in berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der/Die Partner:in verpflichtet sich, VERBUND die erforderlichen Daten dafür mitzuteilen.

5.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, auf die Abnahme von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den/Die Partner:in im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder anderen Belastungen, die auf die Abnahme von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Verfügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. ist VERBUND gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. VERBUND wird den/Die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen gemäß diesem Punkt informieren.

5.3. Die mit dem/der Partner:in vereinbarte Servicepauschale ist mit dem von Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 („VPI 2005“, Basis 2005) wertgesichert. Der VPI 2005 ist unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise-verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html im Internet abrufbar. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, gilt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex als vereinbart.

5.3.1. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlaublichen Monatswerte („Jahres-VPI“, veröffentlicht mit dem Zusatz Durchschnitt) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2017 bei Vertragsabschluss im März 2018).
- Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde.

5.3.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten Servicepauschale vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisänderung per 1. April 2021).

5.3.3. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Servicepauschale in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahrs-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung; gleichzeitig stellt er den neuen Index-Ausgangswert für zukünftige Preisänderungen dar.

5.3.4. Eine aus Punkt 5.3 ableitbare Erhöhung der Servicepauschale kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat; eine daraus abzuleitende Senkung der Servicepauschale muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat. Erstmals kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von VERBUND zur Senkung der Servicepauschale ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem VERBUND zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Preiserhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

5.3.5. VERBUND wird den/Die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen der Servicepauschale gemäß diesem Punkt, samt der ihnen zugrundeliegenden Umstände, informieren.

5.3.6. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt, mit Wirkung für die Zukunft, auch nicht schlüssig, verzichtet.

5.4. VERBUND ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Änderungen des Abnahmetarifs im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 5.5 vorzunehmen, wenn und soweit dies durch objektive, von VERBUND nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt für Preisänderungen des vereinbarten Abnahmetarifs dann vor, wenn sich der von der Österreichischen Energieagentur berechnete und veröffentlichte gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert. Der ÖSPI ist unter der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html im Internet abrufbar. VERBUND ist unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 5.5 berechtigt, den Abnahmetarif maximal in dem prozentualen Ausmaß zu ändern, in dem sich der Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert hat.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2018 bei Vertragsabschluss im März 2019).
- Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrundeliegt. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte für einen Zeitraum von zwölf Monaten, der vom vierten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preisänderung vorangegangen ist (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte von Februar 2020 bis einschließlich Jänner 2021 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2021).

Preisänderungen aufgrund von Änderungen des gewichteten ÖSPI, die dem/der Partner:in nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Änderung angeboten werden, können dem/der Partner:in auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen VERBUND und dem/der Partner:in ein neuer Index für Preisänderungen des Abnahmetarifs vereinbart. Preisänderungen, die den/Die Partner:in ausschließlich begünstigen, können in Abweichung zu diesem Punkt uneingeschränkt angeboten werden.

5.5. Änderungen des Abnahmetarifs nach Punkt 5.4 können unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 5.6 und gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Das Inkrafttreten einer Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.

5.6. Änderungen des Abnahmetarifs nach Punkt 5.4 werden dem/der Partner:in unter Bekanntgabe der Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe des neuen Abnahmetarifs, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem/der Partner:in bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Zustimmung zur Änderung des Abnahmetarifs gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des/der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangt der geänderte Abnahmetarif ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit dem geänderten Abnahmetarif fortgesetzt. Sollte der/Die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Partner:in VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er/sie den neuen Abnahmetarif nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Partner:in folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Abnahmevertrages der bisher vereinbarte Abnahmetarif gilt. Der/Die Partner:in wird in der Mitteilung auf obige Fristen, die Bedeutung seines/ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen gesondert hingewiesen.

5.7. Gegenüber Partner:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, ist VERBUND berechtigt, den Abnahmetarif und die Servicepauschale bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

6. Abrechnung, Messung

6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein, auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Der/Die Partner:in hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den Netzbetreiber installiert wird, der die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

6.2. Werden Messergebnisse VERBUND nicht zur Verfügung gestellt, ist VERBUND berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

6.3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den/Die Partner:in nur schwer feststellbar. VERBUND wird den/Die Partner:in auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

6.4. VERBUND wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus einem allfälligen VERBUND-Stromliefervertrag schuldfreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist oder dieser nicht besteht, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das von dem/der Partner:in bekanntgegebene Bankkonto überwiesen.

6.5. Der/Die Partner:in hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der/Die Partner:in aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrundeliegenden Regelungen/ Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem/der Partner:in verrechnet.

7. Vertragsdauer, Kündigung

7.1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem: jeder Vertragspartner:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, von dem: der Partner:in schriftlich oder per E-Mail, von VERBUND schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des: der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem: der Partner:in zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

7.2. Jede:r Vertragspartner:in ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der: die Partner:in nicht mehr Eigentümer:in bzw. Betreiber:in der Photovoltaikanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht VERBUND übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

8. Rücktrittsrechte von Konsument:innen, Rücktrittsbelehrung

Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der: die Partner:in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er: sie von seinem: ihrem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausforderung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausforderung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der: die Partner:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der: die Partner:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen: ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der: Die Partner:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der: die Partner:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der: die Partner:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem: der Partner:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des: der Partner:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der: die Partner:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem: der Partner:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem: der Partner:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

9. Schadenersatz

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen von Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der: die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist, außer bei Partner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilf:innen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

10.2. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des: der Partner:in entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/dieses Abnahmevertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner:innen verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

10.4. VERBUND ist, außer bei Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, berechtigt, seine: ihre Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

10.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

11. Nutzung von VERBUND-Online-Services

Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der: die Partner:in gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Abnahmevertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.



Rücktrittsbelehrung

Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz (FAGG) und gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Rücktrittsrecht

Als Verbraucher:in im Sinn des KSchG haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) zurückzutreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt

- im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Strom/Gas oder eines sonstigen Dienstleistungsvertrages vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, oder
- im Falle eines Kaufvertrages vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein:e von Ihnen benannte:r Dritte:r, der:die nicht der Beförderer ist, die bei uns gekauften Produkte in Besitz genommen haben, oder
- im Falle eines Kaufvertrages über mehrere Produkte im Rahmen einer einheitlichen Bestellung vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein:e von Ihnen benannte:r Dritte:r, der :die nicht der Beförderer ist, das letzte Produkt in Besitz genommen hat.

Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausforderung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. sind wir den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um zwölf Monate. Holen wir die Urkundenausforderung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Frist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten haben.

Um das Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A 1030 Wien, E-Mail: service@verbund.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von einem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie können dafür das beigefügte Muster-Rücktrittsformular (abrufbar auch unter www.verbund.at/downloads) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Hat der Vertrag eine Dienstleistung oder Lieferung von Strom/Gas zum Gegenstand und wünschen Sie, dass wir noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnen, so werden wir Sie dazu auffordern, ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu erklären. Sie haben kein Rücktrittsrecht von einem Vertrag, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens sowie einer Bestätigung von Ihnen über Ihre Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen haben und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

Muster-Rücktrittsformular

Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte folgendes Formular ausgefüllt postalisch an VERBUND Energy4Customers, Postfach 8400, 1010 Wien, oder mailen Sie dieses an service@verbund.at:

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über

- ☐ den Kauf der folgenden Waren: _____
- ☐ die Lieferung von Strom/Gas
- ☐ die Erbringung der folgenden Dienstleistung: _____

an folgender Anschrift / Verbrauchsstelle:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Firma

3 | | | | | | | | | |
VERBUND Kund:innen-Nummer

Titel _____ Vorname bzw. Ansprechperson _____ Nachname bzw. Firma _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJJ) _____
Straße _____ Hausnr. _____ Stiege _____ Stock _____ Tür _____ PLZ _____ Ort _____

Ort/Datum

Unterschrift des:der Verbraucher:in (nur bei Mitteilung auf Papier)

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von einem Vertrag zurücktreten, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem Ihre Mitteilung über den Rücktritt von einem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung haben wir dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Produkte wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Produkte zurückgesandt haben, je nachdem, welcher der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Produkte unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt vom Vertrag unterrichtet haben, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Produkte vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Produkte, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit am Postweg zurückgesandt werden können. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Produkte nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Produkte nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom/Gas während der Rücktrittsfrist beginnen soll und ist die Dienstleistung von uns bis zur Rücktrittserklärung noch nicht vollständig erbracht worden, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom/Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom/Gas entspricht.